

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 32 (1956-1957)

Heft: 12

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Oberstdivisionär Max Waibel
Waffenchef der Infanterie

Der Waffenchef der Infanterie, Oberstdivisionär Max Waibel, wurde am 2. Mai 1901 als Bürger von Basel geboren. Er durchlief die Basler Schulen, bestand die Maturität an der dortigen Oberrealschule und studierte an den Universitäten Basel, Frankfurt a. M. und Gießen a. d. Lahn Nationalökonomie. Als Dr. rer. pol. stand Waibel vorerst einige Zeit in der Wirtschaftspraxis und trat im Sommer 1927 als Leutnant in den Instruktionsdienst der Infanterie ein.

Waibel wurde Ende 1933 Hauptmann und kommandierte die Basler Füs. Kp. Vj54. Nach seiner Versetzung in den Generalstab wurde er noch als Hauptmann zur Kriegsschule Berlin abkommandiert. Ende 1940 wurde Waibel zum Major ernannt und übernahm 1943 das Kommando des Basler Füs. Bat. 99. Während des Krieges hatte er wichtige Aufgaben in der Nachrichtenstelle des Armeestabs zu erfüllen; insbesondere hatte Waibel bei Kriegsende wesentlichen Anteil an der Kapitulation der in Italien stehenden deutschen Heeresgruppe. Vom Frühjahr 1947 bis Ende 1950 war er als schweizerischer Militär- und Luftattaché in den Vereinigten Staaten und Kanada tätig, als welcher er 1949 zum Oberst befördert wurde. Nach seiner Rückkehr aus Washington befehligte Waibel die Infanterieschulen von Luzern; vom Jahr 1951 hinweg war er auch Kommandant des Luzerner Inf. Rgt. 20. Auf den 1. Januar 1954 wurde Waibel vom Bundesrat zum Waffenchef der Infanterie ernannt und gleichzeitig zum Oberstdivisionär befördert.

Oberstdivisionär Waibel gehört zu den hohen Führern unserer Armee, deren hervorragendes militärisches Fachwissen auf der sicheren Grundlage menschlicher und allgemein geistiger Bildung ruht. Die in zahlreichen Studien und Aufsätzen niedergelegten Beiträge Waibels zu Fragen der Militärpolitik oder über soldatische Fachfragen legen Zeugnis ab von einer intimen Beherrschung des militärischen Handwerks und einem weiten Blick für die großen Zusammenhänge. Dieses hervorragende Können stellt Waibel ganz in den Dienst seines Amtes; als unermüdlicher Schaffer legt er sich keine Schonung auf, um seine ganze Kraft den großen Aufgaben zu widmen, die dem Waffenchef der Infanterie übertragen sind.

der bewaffnete **FRIEDE** **Militärische Weltchronik**

Der Schutz von Freiheit und Unabhängigkeit, der heute allein durch die totale Abwehrbereitschaft des ganzen Volkes gewährleistet wird, umfaßt auch den Zivilschutz. Die militärische Rüstung allein genügt nicht mehr und wäre sogar nutzlos, sollten wir den kriegsgünstigen Ausbau des Zivilschutzes vernachlässigen. Nur dann, wenn die Maßnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung, der Produktion und der Lebenszentren der Nation zielstrebig ausgebaut werden, hindern wir einen brutalen Gegner daran, die starke militärische Abwehrfront zu umgehen und sich mit seinen Fern- und Atomwaffen auf das wehrlose Hinterland zu stürzen. Die Armee selbst



braucht den Zivilschutz, ist es doch für die Moral und den Kampfeinsatz jedes einzelnen Wehrmannes wichtig, zu wissen, daß für seine Lieben zu Hause auf beste Weise gesorgt ist. Der Wehrmann an der militärischen Abwehrfront muß wissen, daß er noch etwas zu verteidigen hat, das selbst den Einsatz des höchsten Gutes, des Lebens, wert ist.

Die totale Abwehrbereitschaft einer Nation ist aber nicht nur Angelegenheit der militärischen und zivilen Behörden. Der Zivilschutz beginnt mit dem Selbstschutz. Die Maßnahmen der Behörden haben nur dann einen Sinn, wenn jede Familie und jedes Heim ein Stützpunkt der Zivilverteidigung ist und kein einziger Bürger die Kette bricht, die uns in jeder Situation stark machen und verbinden muß, damit in unserem Lande der Widerstand nie und nirgends aufhört. Es gibt heute auch im modernen Krieg mit dem Einsatz von Fern- und Atomwaffen Schutzmöglichkeiten, wenn wir sie rechtzeitig ergreifen und ausbauen. Wenn wir uns selbst aufgeben und nichts unternehmen, ist die Chance des Überlebens ungewiß oder gar null. Ein kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz gibt uns aber die Möglichkeit zu überleben, unser Volk und unsere Kulturgüter zu retten.

Der Verfassungsartikel 22bis hält fest, daß der Bund befugt ist, die Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz einzuführen, wobei ausdrücklich gesagt wird, daß sich die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen auf die Hauswehren zu beschränken hat und ihre Dienstleistungen im übrigen auf Freiwilligkeit beruhen. Diese anfänglich von den

Frauenorganisationen bekämpfte Fassung gab zu falschen Auslegungen und oft böswilligen Zerrbildern Anlaß. Die Schutzdienstpflicht der Frauen beschränkt sich im häuslichen Kreise lediglich auf den Selbstschutz. Es geht aber im Zivilschutz darum, die Brände und die Panik an der Quelle zu erfassen, um jeder Ausbreitung zu einer Katastrophe begegnen zu können. Diese Selbstschutzorganisation muß aber in jedem Hause getroffen werden, um dadurch ganze Straßenzüge, Quartiere, Städte und Ortschaften zu sichern. Im Zustand einer Mobilmachung, in dem die Männer größtenteils an der militärischen Abwehrfront stehen, kann auf die Mitarbeit der Frauen nicht verzichtet werden, da es einfach unmöglich ist, auf freiwilliger Basis die 500 000 Hauswehren zu rekrutieren, die entsprechend unserer Wohnbevölkerung notwendig sind. Das Obligatorium der Frauen für die Hauswehren ist im Interesse der Frauen selbst auch ein soziales Postulat, das vielbeschäftigte Hausfrauen und Mütter kinderreicher Familien entlastet. Das Obligatorium gestattet, in erster Linie jene Frauen zu erfassen, die für diesen Dienst in Frage kommen und die schwerlich freiwillig erreichbar sein werden. Die Erfahrungen des letzten Aktivdienstes und des Luftschutzes sprechen da eine eindeutige Sprache.

Es geht in der Abstimmung vom 2./3. März darum, den Zivilschutz als wichtiges Glied der totalen Landesverteidigung in der Bundesverfassung zu verankern. Auf dieser rechtlichen Grundlage soll nachher ein schweizerisches Zivilschutzgesetz geschaffen werden. Es geht in dieser Abstimmung darum, daß sich das Schweizer Volk zur totalen Abwehrbereitschaft bekennt und auch gegenüber dem Ausland mit einer wuchtigen Stimmabstimmung dokumentiert, wie stark und geschlossen Volk und Armee zur Landesverteidigung stehen.



Der Zivilschutz, eine unerlässliche Ergänzung unserer totalen Landesverteidigung, sichert im Krieg der Fern- und Atomwaffen das Weiterleben der Nation. Er gibt dem Kämpfer an der militärischen Abwehrfront die Gewißheit, daß für seine Lieben zu Hause gesorgt ist. Der Zivilschutzartikel, der am 2./3. März dem Schweizer Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, verankert den Zivilschutz in der Bundesverfassung. Die Abstimmung muß zu einem wuchtigen Bekennnis des Schweizer Volkes zur totalen Abwehrbereitschaft werden. Zivilschutzartikel «Ja»!